

Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | § 33a GewO Schaustellungen von Personen (Striptease)

Autor	Beitrag
BH 14.05.2009 10:56	Hallo Leute, ich bin auf der Suche nach Auflagen/Muster für eine Erlaubnis nach § 33a GewO. Es handelt sich um eine Striptease-Darbietung in einer konzessionierten Gaststätte (Imbissrestaurant) am ---- Vatertag! :applaus: Schon mal danke im voraus!
Wittgensteiner 14.05.2009 13:40	Hallo, ich mal ein Muster an Ihre E-Mail geschickt
Ingolstadt 14.05.2009 15:14	:GG: Vatertagsverderber. Eine einmalige Veranstaltung fällt nicht unter 33 a GewO, da es sich wohl um eine einmalige Veranstaltung handelt. Bei einer einmaligen Veranstaltung fehlt die Nachhaltigkeit der Gewerbeausübung (Fortsetzungsabsicht). Zudem wäre es unverhältnismäßig, wegen einer Veranstaltung das Erlaubnisverfahren durchzuführen. § 33 a zielt auf Betriebe ab, bei denen die Schaustellung von Personen zur sexuellen Erregung der Zuschauer zur Betriebsart gehört. Daher nur Auflagen nach Jugendschutzrecht aber keine § 33 a GewO Erlaubnis notwendig. Falls dennoch einmal ein Striplokal (oder schlimmeres) genehmigt werden muss, kann das von mir vor einiger Zeit renovierte Erlaubnismuster verwendet werden. :3412:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Schaustellung_Personen_33_a_GewO.doc 186 KB